

Leistungsbeschreibung / Abfall- und Entsorgungskonzept

Ehemalige Raketenstellung Klosterfelde

WE 100465

- 1. Rückbau und Entsorgung Einfriedung (Betonmauer)**
- 2. Aufnahme und Entsorgung von lose gelagerten
Asbestzementplatten**

**Auftraggeber:
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)**

Inhalt

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	3
2	Angaben zum Standort	4
2.1	Lage und Zugänglichkeit	4
2.2	Standortbeschreibung	4
2.3	Freimachung von Vegetation	5
2.4	Geländesicherung, Kampfmittel, Leitungen	6
2.5	Waldbrandgefahr, Unwetter und Katastrophenschutz	6
3	Leistungsinhalte	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Schutzmaßnahmen	7
3.3	Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche	8
3.4	Aufnahme und Verpacken Asbestzementplatten und -bruch	8
3.5	Abbruch Einfriedungsmauer und weiterer Objekte	8
3.6	Abfalldeklarationen	9
3.7	Entsorgung	10
4	Termine Ortsbesichtigung	11
5	Zeitlicher Ablauf	11
6	Allgemeine Hinweise zur Angebotserstellung	12
7	Zahlungsfristen und Rechnungslegung	14

Anlagen

Anlage 1 - Übersichtsplan

Anlage 2 - Lageplan Fundstellen Asbestzement

Anlage 3 - Lageplan und Höhenprofil Abbrüche

Anlage 4 - Tabellarische Übersicht Fundstellen Asbestzement

Anlage 5 - Fotodokumentation

Leistungsverzeichnis im pdf- und GAEB-Format

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sparte Bundesforst, beabsichtigt Sicherungsmaßnahmen auf den Standorten von zwei ehemaligen Raketenstellungen in Klosterfelde im Brandenburger Landkreis Oberhavel durchzuführen. Die GESA ist mit der Planung, Ausschreibung, Vergabe und Überwachung dieser Maßnahme beauftragt.

Die Fläche wird bei der BImA unter der WE-Nummer WE 100465 geführt.

Die Einfriedungsmauer aus Betonplatten, die die beiden Raketenstellungen umgibt und voneinander trennt, soll zurückgebaut werden. Außerdem sollen lose Asbestzementplatten, die in Stapeln verteilt über das Gelände liegen, aufgenommen werden. Die Abfälle sind anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wesentliche Leistungen:

- Abbruch der Einfriedung auf einer Länge von gut 3 km, bestehend aus einer etwa 2 m hohen Betonplattenmauer.
- Abbruch und Aufnahme weiterer Objekte aus Beton entlang der Mauer, wie z.B. Postenhäuschen, Feuerstellungen, unterirdische Zisterne, Betonpfosten alter Zäune sowie Betonbruch und -schutt ab einer Kantenlänge von 4 cm im definiertem Arbeitsbereich 5 m außerhalb und 1 m innerhalb der Mauer.
- Aufnahme von losem Müll, wie z. B. Autoreifen, Kunststoffabfälle usw. entlang der Mauer gem. definiertem Arbeitsbereich 5 m außerhalb und 1 m innerhalb der Mauer.
- Aufnahme von meist lose lagernden Asbestzementplatten und -bruch. Die 27 einzelnen Fundstellen verteilen sich über das etwa 9 Hektar große Areal.
- Freischnitt sowie Fällung von Vegetation und ggf. Rodung von Wurzelstubben für BE- und Abfallbereitstellungsfläche sowie für Zugang zu den Fundstellen der Asbestzementplatten und dem Arbeitsraum entlang der Einfriedungsmauer.
- Kampfmittel: Baubegleitung durch Befähigungsscheininhaber § 20 SprengG
- Beauftragung und Koordination von Probenahmen und Analysen für Abfalldeklarationen.
- Abfallbeauftragter des Abfallerzeugers (BImA).
- Ermittlung von Entsorgungswegen.
- Transport und Entsorgung der Baurestmassen zur Entsorgungsanlage, Transport gefährlicher Abfälle über Sammel- oder Einzelentsorgungsnachweis im elektronischen Nachweisverfahren zur Entsorgungsanlage.
- Nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten: Glatziehen der Geländeoberfläche auf der BE-Fläche und in den Arbeitsbereichen entlang der rückgebauten Mauer gemäß Anlage 3.
- Übergabe einer vollständigen Dokumentation der Entsorgungsleistungen gefährlicher wie nicht gefährlicher Abfälle inkl. aller erforderlichen Nachweise, Wiegenoten, Begleitscheine, Übernahmescheine, Kippzettel usw.

2 Angaben zum Standort

2.1 Lage und Zugänglichkeit

Die Raketenstellungen befinden sich etwa 2 km nordwestlich der Ortschaft Klosterfelde. Die Lage kann über den Link <https://maps.app.goo.gl/gpFPn6HsW7s7vWZG9> in Google Maps eingesehen werden. Ein Übersichtsplan ist außerdem in Anlage 1 enthalten.

Der Standort der beiden Raketenstellungen, der sich über eine Fläche von knapp 40 Hektar erstreckt, befindet sich in der Gemeinde Liebenwalde, Gemarkung Kreuzbruch, innerhalb des Landschaftsschutz- und Vogelschutzgebiets „Obere Havelniederung“, das wiederum Teil des großräumigen „Naturparks Barnim“ ist.

Erreichbar ist das Gebiet über die Ortschaft Klosterfelde. Von dort führt die teilweise asphaltierte, öffentliche Straße „Klosterfelder Weg“ nach Nordwesten in ein Waldgebiet. Von dort zweigen zwei Waldwege nach Nordosten in das Arbeitsgebiet ab, die mit Forstschranken gesichert sind. Der nördliche Weg ist teilweise mit Betonplatten versiegelt, der südliche ist unbefestigt.

Der „Klosterfelder Weg“ ist für die Durchfahrt von LKW mit > 3,5 t (Verkehrszeichen 253) gesperrt, er darf nicht von Kettenfahrzeugen befahren werden. Ausnahmegenehmigungen für die Durchfahrt aller notwendigen Baufahrzeuge > 3,5 t werden vom AN beim LK OHV beantragt. Es muss mit einer Bearbeitungszeit von 2-4 Wochen gerechnet werden. Bei der Beantragung sind für jedes Fahrzeug das Kfz-Kennzeichen und das zulässige Gesamtgewicht anzugeben.

Weitere Einzelheiten inkl. der aktuellen Gebührenordnung sind über diesen Link einsehbar:

[LK OHV Ausnahmegenehmigung zum Befahren gesperrter Straßen/](#)

Der für die Beantragung erforderliche Nachweis über die Erforderlichkeit zur Befahrung der gesperrten Straße wird nach Auftragserteilung vom AG bzw. der BÜ übergeben.

Alle Wege sind nur einspurig nutzbar.

2.2 Standortbeschreibung

Das Gelände wurde bis vor etwa 35 Jahren durch die Nationale Volksarmee (NVA) der DDR genutzt. Es handelt sich um zwei Raketenstellungen, die direkt aneinandergrenzen. Um die Stellungen herum und zwischen den Stellungen befindet sich auf einer Länge von zusammen etwa 3.020 m eine Einfriedung aus Betonplatten, die weitgehend erhalten, aber nicht mehr standsicher ist. An mehreren Stellen ist der Mauerverlauf für Zuwegungen unterbrochen. Die Vegetation entlang der Mauer wurde einseitig bereits in einem etwa 4 m breiten Streifen entfernt, ist jedoch an vielen Stellen wieder hochgewachsen.

Der Arbeitsstreifen befindet sich an der Außenseite der äußeren Mauer und an der Südseite der Mauer zwischen den Raketenstellungen. Die Geländehöhen entlang der Außenmauer liegen zwischen 41 und 53 m NHN. Die Geländeneigungen können bis zu 14° (25 %) betragen. Der Arbeitsraum neben der Mauer ist streckenweise unwegsam, teilweise uneben, fällt zur Mauer hin ab oder steigt von der Mauer deutlich auf.

Das Areal innerhalb der Raketenstellungen ist mit Bäumen, Sträuchern, Büschen unterschiedlichen Alters bewachsen. Nur wenige Bereiche sind als Frei- bzw. Grasflächen weitgehend begeh- und befahrbar. Die Raketenstellung im Norden wird von einem ringförmigen Waldweg erschlossen, der um sechs Einzelstellungen führt und von dem diese erreichbar sind.

Die Reste der Einzelstellungen bestehen jeweils aus einer rechteckigen Anlage mit einem zum Zentralgebäude hin kreisförmigen, tiefer gelegenen Bereich, der ebenfalls von einem Wall umgeben ist. Der Wall des rechteckigen Teils ist jeweils an einer Stelle durchbrochen und ermöglicht einen ebenerdigen Zugang. Der Wall des kreisförmigen Teils ist an zwei Seiten unterbrochen mit einem leichten Gefälle zum Inneren. Innerhalb der rechteckigen Wälle befinden sich Ruinen kleiner Gebäude.

Der Untergrund besteht aus sandigen Sedimenten (Schmelzwasserablagerungen der letzten Eiszeit), die durch Dünen überprägt sind. Der Boden ist bis auf die vorhandenen Gebäuderuinen unversiegelt. Versiegelte Bereiche, die zur Befahrung oder als Lagerflächen genutzt werden könnten, sind nicht vorhanden.

Im Nordosten außerhalb der Raketenstellung parallel zur Einfriedungsmauer befindet sich eine Brandschneise, die nicht zum Befahren oder als Lagerfläche genutzt werden darf.

Die Lage der einzelnen, oben beschriebenen Objekte können den Plänen in den Anlagen 2 (Fundstellen Asbestzement) und 3 (Abbrüche) entnommen werden. In Anlage 3 ist außerdem ein Höhenprofil für die Trasse entlang der Außenmauer dargestellt.

In Anlage 5 ist eine Fotodokumentation enthalten mit Bildern der Asbestzementfundstellen und der Abbruchobjekte entlang der Einfriedungsmauer.

2.3 Freimachung von Vegetation

Um die einzelnen Arbeitsbereiche zu erreichen, ist die vorhandene Vegetation in der erforderlichen Breite und Menge freizuschneiden. Dabei ist darauf zu achten, dass Asbestzementplatten, die sich in den freizuschneidenden Bereichen befinden, vorher entfernt und verpackt werden.

Die Flächen für die Baustelleneinrichtung und die Bereitstellung der Abfälle – insgesamt ca. 3.000 m² – sind in den Lageplänen der Anlage 2 und Anlage 3 verbindlich festgelegt und in Abstimmung mit der BÜ freizuschneiden. Dabei ist darauf zu achten, dass ältere Bäume mit größeren Stammumfängen möglichst erhalten bleiben.

Entlang der Einfriedungsmauer ist bereits im Jahre 2023 einseitig ein etwa 4 m breiter Streifen von Vegetation befreit worden. Auch hier ist die inzwischen nachgewachsene Vegetation – so weit für den Abbruch nötig – zu entfernen.

Bei den Freischnitten, Fällungen und Rodungen ist darauf zu achten, dass vorhandene Gefahrstoffe (z. B. lose AZ-Platten) vorher durch den AN entfernt und verpackt werden.

Wurzelstubben können im Boden verbleiben. Sollten sie jedoch Hindernisse beim Rückbau darstellen, hat die Beräumung nach Rücksprache mit der BÜ durch den AN zu erfolgen. Gerodete Wurzelstubben können vor Ort verbleiben.

Aus Naturschutzgründen können Fällungen und Freischnitte erst ab dem 1. Oktober ausgeführt werden.

2.4 Geländesicherung, Kampfmittel, Leitungen

Die Sicherung der Baustelle und der Baugeräte erfolgt durch den AN. Der AG übernimmt keine Haftung für ggf. beschädigte oder entwendete Baugerätschaften und -materialien. Die jeweiligen Zufahrten und die einzelnen Abbruchbereiche sind mit deutlich erkennbaren Schildern („Betreten der Baustelle verboten!“) in ausreichender Anzahl zu versehen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen obliegt dem Auftragnehmer. Sie ist im Angebotsschreiben zu erläutern.

Da es sich um eine ehemalige militärische Liegenschaft handelt, können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden. Für die Arbeitsbereiche besteht daher ein Kampfmittelverdacht. Dies betrifft sowohl alle unbefestigten Zufahrtswege zur Liegenschaft als auch die Liegenschaft und alle definierten Arbeitsbereiche für den Abbruch und das Aufsammeln der AZ-Stapel inkl. aller Bewegungen. Die Arbeiten werden durch einen Befähigungsscheininhaber (Feuerwerker) nach § 20 Sprengstoffgesetzes (SprengG) begleitet, der vom AN gestellt wird. Zufahrtswege und Bewegungen sind auf Fahr- und Trittsicherheit zu prüfen. Die geprüften und freigegebenen Bereiche sind eindeutig zu kennzeichnen.

Sollten Kampfmittel oder kampfmittelverdächtige Objekte aufgefunden werden, sind die Arbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen, der Fundort ist zu sperren, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBMD) sowie AG und BÜ sind zu verständigen. Die Arbeiten dürfen erst nach Freigabe durch den KBMD fortgesetzt werden.

Zu Leitungen liegen keine Kenntnisse vor. Es ist davon auszugehen, dass alle Leitungen, die sich in den Arbeitsbereichen befinden, stillgelegt sind. Ein Leitungsausbau erfolgt nicht.

2.5 Waldbrandgefahr, Unwetter und Katastrophenschutz

Die aktuellen Waldbrandwarnstufen, die jeweils von März bis September gelten, sind zu beachten. Unabhängig von den Waldbrandwarnstufen sind in Wäldern das Anzünden oder Unterhalten von offenen Feuern (Grillen usw.), das Rauchen sowie der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen ganzjährig verboten (§ 23 LWaldG).

Bei Gewittern ist auf eine Gefährdung durch Blitzschlag sowie während und nach Stürmen auf umstürzende Bäume und herabfallende Äste zu achten.

Zufahrtswege zum Wald und zu den Raketenstellungen müssen freigehalten werden (z. B. für Feuerwehr, Notarzt usw.). Ein Rettungspunkt befindet sich im Südwesten des Arbeitsgebiets am Klosterfelder Weg.

3 Leistungsinhalte

3.1 Allgemeines

Die Arbeiten haben das Ziel die im Leistungsverzeichnis genannten Arbeiten auszuführen und die dabei entstehenden Abfälle einer ordnungsgemäßen, schadlosen und wirtschaftlichen Entsorgung zuzuführen. Nach Abschluss der Maßnahme soll ein von Abfällen sowie den genannten Anlagen befreites und betretungssicheres Gelände stehen.

Beim Umgang mit den gefährlichen Stoffen sind die Regeln der DGUV Nr. 101-004 bzw. TRGS 524 sowie der TRGS 519 (Sachkunde gem. Anlage 3) einzuhalten. Die Asbestfasern in den Bauprodukten kommen in fest gebundener Form vor. Die o. g. Qualifikationen und Nachweise sind vom AN mit dem Angebot vorzulegen.

Die Grundstückssicherungspflicht in den Bereichen der BE, der Abfallbereitstellungsfläche, der Zufahrtswege und der Rückbaubereiche erfolgt durch den AN mittels Aufstellens von Warnhinweisen, Zutrittsverbotsschildern und notwendigen Absperrungen. Darüberhinausgehende Maßnahmen, die die Baugerätschaften sichern, sind ebenfalls durch den AN zu gewährleisten. Art und Weise der Sicherungsmaßnahmen obliegen dem AN und sind ggf. mit der BÜ abzustimmen.

Strom und Wasser werden bauseits nicht zur Verfügung gestellt. Sie müssen vom Bieter mitgebracht bzw. vor Ort erzeugt werden. Aufwendungen dafür sind in die Kosten für die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Beim Einsatz der Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass innerhalb der Liegenschaft im Bereich der AZ-Stapel mit Fahrzeugen gearbeitet wird, die ein möglichst niedriges Gewicht aufweisen, damit der Boden so wenig wie möglich verdichtet wird.

Für alle Rückbaumaterialien gilt, dass Restanhaftungen von z. B. Teerpappen im Vorfeld der Entsorgung entfernt und getrennt entsorgt werden müssen (Trennungsgebot gem. KrWG). Dies ist Bestandteil der Rückbaukosten und wird nicht gesondert vergütet.

3.2 Schutzmaßnahmen

Die Alleinarbeit auf dem Grundstück ist untersagt. Das Betreten von Gebäuden und Anlagen, die nicht zum Leistungsbereich gehören, ist untersagt.

Der AN hat auf Grundlage dieser Leistungsbeschreibung und der Zustände vor Ort eine Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsplan gem. TRGS 519 sowie entsprechende Betriebsanweisungen zum Schutz der Mitarbeitenden auszuarbeiten. Das einzusetzende Personal ist vor Beginn der Arbeiten arbeitsmedizinisch zu untersuchen. Vor Aufnahme der Arbeiten hat eine Unterweisung aller für diese Arbeiten vorgesehenen Mitarbeiter zu erfolgen.

Die Arbeiten mit Asbest sind eine Woche vor Baubeginn beim Brandenburger Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) und der BG anzumelden.

Für die Dauer der Dekontaminationsarbeiten ist ein Aufsichtsführender mit Sachkunde nach DGUV Regel 101-004 bzw. TRGS 524 sowie für die fasergebundenen Schadstoffe gemäß TRGS 519 zu benennen, der vor Beginn der Arbeiten auch die o. g. Unterweisung der übrigen Mitarbeiter durchführt und sämtlichen Beschäftigten gegenüber weisungsbefugt ist.

Aufgrund des Kampfmittelverdachts ist der Bagger mit einer Sicherheitsausrüstung gem. DGUV 201-027 auszustatten. Erdarbeiten erfolgen unter Begleitung eines Feuerwerkers. Zufahrten und Zuwegungen sind auf Fahr- und Trittsicherheit zu prüfen.

3.3 Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche

Für die Baustelleneinrichtung und die Bereitstellung bzw. Aufbereitung der Abfälle ist eine etwa 3.000 m² große Fläche in der nördlichen Kaserne vorgesehen. Die Fläche ist in den Plänen der Anlagen 2 und 3 dargestellt.

In Abstimmung mit der BÜ ist das Gelände im Bereich der Zuwegungen, Bewegungs- und Baubereiche gem. Anlagen 2 und 3 von Jungbäumen, Büschen und niedrigem Bewuchs freizuschneiden. Da Schnittgut ist seitlich der BE-Fläche zu lagern.

Sollten Wurzelstubben Hindernisse beim Rückbau darstellen, hat die Beräumung durch den AN nach vorheriger Freigabe durch BÜ zu erfolgen.

3.4 Aufnahme und Verpacken Asbestzementplatten und -bruch

Verteilt über den Bereich der nördlichen Raketenstellung wurden 24 Fundstellen mit losen Asbestzementplatten identifiziert, drei weitere Fundstellen sind im Nordwesten der südlichen Raketenstellung vorhanden. Eine Übersicht zu den insgesamt 27 Fundstellen gibt die Tabelle in Anlage 4, der Plan in Anlage 2 und die Fotodokumentation in Anlage 5. In der Tabelle in Anlage 4 sind weitere Details zu den Abfallfundstellen vermerkt, die darin genannten Abfallmengen wurden geschätzt.

Es handelt sich überwiegend um Wellplatten mit einem ursprünglichen Format von etwa 1 m Breite und 2,5 m Länge. Die Platten sind meist locker übereinandergestapelt, liegen aber auch in mehr oder weniger großen Teilen zerbrochen einzeln oder in kleineren Gebäuderuinen. Einige Haufen bestehen aus AZ-Bruch und -Scherben. Viele flach auf dem Boden liegende Platten sind vollständig mit Laub und Moosen bedeckt. Bei Fundstelle 13 sind die Platten noch auf dem Gebäude verbaut (s. Bild 13 in Fotodokumentation Anlage 5). AZ-Bruch und Schwarzpappenreste befinden sich oberflächlich lose gelagert im Bereich der Fundstelle 20. Die Abfälle sind händisch aufzunehmen und getrennt zu verpacken.

Die AZ-Abfälle sind von dem aufliegenden organischen Material zu befreien und an den Fundstellen möglichst bruchfrei in geeignete Big Bags zu verpacken.

Nach dem Verpacken sind die Abfälle zur Bereitstellungsfläche zu transportieren.

3.5 Abbruch Einfriedungsmauer und weiterer Objekte

Bei der Einfriedung handelt es sich um eine Mauer bestehend aus Stahlbetonplatten zwischen Stahlbetonpfosten. Die Platten bestehen meist aus einem Stück, sind 2 m hoch und etwa 2,45 m breit, die Stärke beträgt 6 cm. In einem kurzen Abschnitt im Osten (ca. 150 m) bestehen die Platten aus 4 Teilen mit jeweils etwa 0,5 m Höhe.

Die Platten sind zwischen zwei genutete Stahlbetonpfosten eingesetzt. Die Pfosten ragen etwa 2 m über das Gelände und gründen bis in etwa 1 m Tiefe unter Gelände, besitzen also eine Gesamtlänge von etwa 3 m. Die Platten sind meist über Gelände verbaut. An einigen Stellen können eine oder beide Seiten mit Boden angeschüttet sein. Einige Platten sind zerbrochen oder liegen flach auf dem Boden.

Vor dem Abbruch sind an den Mauern befestigte Metallpfosten der Sicherungszäune zu entfernen.

An der Mauerecke im Westen zwischen den beiden Raketenstellungen befindet sich ein Postenhäuschen, das abgebrochen werden soll. Es besteht aus mehreren aufeinandergesetzten Stahlbetonrahmen, die mit einer Betonplatte abgedeckt sind. Die unteren Rahmen sind mit Boden angeschüttet, der für den Abbruch entfernt werden muss.

An den Außenmauern im Westen und Osten der nördlichen Raketenstellung befinden oder befanden sich auf Bodenanschüttungen Stellungen überstehend aus U-förmigen Stahlbetonfertigteilelemente, die alle oder teilweise abgestürzt und gegen die Mauer gefallen sind. Die Betonelemente sind zusammen mit der Mauer zu entfernen.

Im Süden außerhalb der Raketenstellung ist eine unterirdische Zisterne innerhalb des Arbeitsraums für den Abbruch der Mauer abzubringen. Es handelt sich um ein kreisrundes, abgedecktes, unterirdisches Becken mit einem Durchmesser von etwa 7 m und einer Tiefe von etwa 3 m. In der Zisterne befinden sich ca. 70 m³ Wasser, das vor dem Abbruch abgepumpt werden muss.

Weitere Objekte, die entlang der Mauer entfernt werden müssen, sind den Positionen im Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Beton und Bauschutt sind nach Material getrennt auf der Baustelle transportfähig zu zerkleinern, sowie von Stahlgitterungen zu trennen und für Abfalldeklarationen auf der zentralen Bereitstellungsfläche auf Haufwerke mit jeweils maximal 500 m³ Volumen zu setzen.

3.6 Abfalldeklarationen

Die Beauftragung der notwendigen Beprobungen und Analysen durch ein akkreditiertes Prüflabor erfolgt durch den AN, entsprechende Positionen sind im LV enthalten.

Für die Ermittlung des Entsorgungsweges muss der anfallende Bauschutt möglichst getrennt nach Sorte (Beton, Ziegel usw.) auf ordentliche Haufwerke bis 500 m³ Größe gelegt und nach landesspezifischer Regelung durch ein akkreditiertes Labor jeweils doppelt beprobt und untersucht werden (s. Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau - Runder Tisch Abfallbeprobung Brandenburg-Berlin, Stand 27.11.2009). Die Haufwerke sind eindeutig zu bezeichnen und mit Schildern zu kennzeichnen.

Die chemischen Untersuchungen der Doppelproben erfolgen nach dem verdachtsunabhängigen Mindestuntersuchungsumfang für Bauschutt der Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung (Anlage V, Tabelle 1, veröffentlicht am 05.04.2023 im Amtsblatt Brandenburg). Überschreitet einer in den Vollzugshinweisen genannten Parameter seinen Schwellenwert (Anlage IV, Tabelle 4), ist der Bauschutt als gefährlicher Abfall (AVV-Nr. 17 01 06*) einzustufen.

Der Beton der Mauer wurde im Jahre 2023 in situ untersucht und in die EBV-Klasse RC-1 eingestuft.

Schwarzpappen sind zur Ermittlung des Entsorgungsweges auf PAK, Asbest und KMF zu untersuchen. Die Asbestuntersuchungen müssen mit einer Nachweisgrenze von 0,001 % durchgeführt werden.

Das Wasser in der Zisterne ist direkt nach Auftragsvergabe zu beproben und zu untersuchen. Die Ergebnisse der Wasseruntersuchung sind umgehend an die BÜ weiterzuleiten.

Der AN veranlasst, beauftragt und koordiniert die o. g. Beprobungen und -analysen. Um einen zügigen Baufortschritt zu gewährleisten, sind die Abfälle schnellstmöglich zu untersuchen, um geeignete Entsorgungswege zu ermitteln. Die

3.7 Entsorgung

Die Entsorgung der gefährlichen wie nicht gefährlichen Abfälle übernimmt der AN. Sollte die Menge der gefährlichen Abfälle 20 t überschreiten, muss der AN für die Andienung im elektronischen Nachweisverfahren dem AG (Abfallerzeuger) sämtliche Angaben zu den geplanten Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen und dem Transportunternehmen zur Verfügung stellen. Bei Mengen unter 20 t pro Entsorgungsweg wird der gefährliche Abfall bevorzugt über einen Sammelentsorgungsnachweis entsorgt.

Der AN wird Abfallbeauftragter und übernimmt die Gebühren der SBB mbH. Als Abfallbevollmächtigter fungiert ein durch den AG beauftragtes Ingenieurbüro. Nach Abschluss der Maßnahme sind dem AG bzw. der BÜ die Übernahmescheine (bei Sammelentsorgung), Begleitscheine und Wiegenoten vorzulegen.

Laden und Transport der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle zur Entsorgungsanlage erfolgt durch den AN und ist in die entsprechenden Transport- bzw. Entsorgungspositionen mit einzukalkulieren.

Vom Bieter sind mit dem Angebot Entsorgungsanlagen bzw. Sammler zu benennen, bei der die gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle entsorgt werden sollen.

Der Auftragnehmer entsorgt die gefährlichen Abfälle gem. den Anforderungen der elektronischen Nachweisführung über Sammel- bzw. Einzelentsorgungsnachweise. Außerdem sind die Begleitscheine und Übernahmescheine zu erstellen und zu signieren.

Die o. g. Leistungen sowie sämtliche Kosten für die Organisation der Entsorgung, die Gebühren der SBB sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Die Abrechnung erfolgt über den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung bei Vorlage der Sammel- und Einzelentsorgungsnachweise bzw. Wiegenoten, Kippzettel, Begleit- und Übernahmescheine.

Das Aufstellen, Vorhalten, Umsetzen, Beladen und Abfahren von Containern, Big Bags und anderen Behältern ist in die Einheitspreise einzukalkulieren. Nachweise über die erfolgten Entsorgungen sind der BÜ unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Nach Abschluss der Entsorgungen wird dem AG eine geordnete Dokumentation zur Entsorgung aller Materialien übergeben (Abfallbuch).

Für sämtliche Abfälle sind abrechnungsfähige Dokumentationen in Form von Wiegenoten zu erstellen, aus denen die jeweilige Herkunft der Abfälle auf dem Gelände hervorgeht, wie z. B. Proben- und Haufwerksbezeichnung mit fortlaufender Nummerierung.

4 Termine Ortsbesichtigung

Der Bieter ist verpflichtet, an einem der Termine der Ortsbesichtigungen teilzunehmen. Eine Nichtteilnahme führt zum Ausschluss des Angebotes. Nachforderungen aufgrund fehlender Ortskenntnis werden nicht anerkannt.

Zur Besichtigung exemplarischer Teile der Leistungsbereiche Abbruch Einfriedungsmauer und Aufnahme loser Asbestzementplatten werden zwei Termine angeboten:

1. Termin zur Ortsbesichtigung:
11.08.2026 um 10 Uhr

oder

2. Termin zur Ortsbesichtigung:
13.08.2026 um 10 Uhr

Der Treffpunkt für die Ortsbesichtigung ist der Parkplatz der Milchviehhof GbR in der Liebenwalder Straße 18 in 16348 Wandlitz (Klosterfelde), s. auch Übersichtsplan in Anlage 1 oder diesem Link folgen <https://maps.app.goo.gl/4oTJ65f5aZr2HjhP9>.

Für das Befahren der Waldwege empfehlen wir ein geländegängiges Fahrzeug. Außerdem sollte trittfestes Schuhwerk getragen werden. Die Begehung wird etwa 1 Stunde Zeit in Anspruch nehmen.

5 Zeitlicher Ablauf

Die Ausführung der beschriebenen Leistungen soll innerhalb von 14 Tagen nach Beauftragung beginnen. Ein verbindlicher Bauzeitenplan wird im Auftragsfall zwischen AG und AN abgestimmt. Die Bauausführung ist über einen Zeitraum von 4 Monaten geplant. Als Baubeginn ist der 12.10.2026 vorgesehen. Die Arbeiten inkl. aller Entsorgungsleistungen sind bis zum 12.02.2027 abzuschließen.

Die Anmeldung der Maßnahme bei der Berufsgenossenschaft und dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) hat unmittelbar nach der Beauftragung zu erfolgen.

Auch die Beantragung der Ausnahmegenehmigungen für die Durchfahrt des Klosterfelder Wegs sind wie die Beprobung und Analyse des Wassers aus der Zisterne unmittelbar nach Auftragserteilung zu veranlassen.

Ebenfalls unmittelbar nach Beauftragung ist eine gemeinsame Geländebegehung vorgesehen, bei der erforderliche Freischnitte und ggf. Baumfällungen zusammen mit dem Revierleiter und der BÜ festgelegt werden.

6 Allgemeine Hinweise zur Angebotserstellung

Das Angebot und alle begleitenden Texte sind in Deutsch abzufassen. Das LV muss vollständig ausgefüllt werden.

Neben dem vollständig ausgefüllten LV sowie seinem Angebotsschreiben sind vom Bieter die folgenden zusätzlichen Unterlagen einzureichen:

- Name und Qualifikation des für die gesamte Dauer der Arbeiten Aufsichtsführenden und dessen Vertreter, bei Bietergemeinschaften oder Nachunternehmern auch für alle Teilleistungen.
- Zeitplan unter Berücksichtigung des vorgegebenen Zeitrahmens, s. Kap. 5.
- Benennung von Nachunternehmern mit Angabe der Teilleistung(en).
- Angaben zu den vorgesehen Abfallentsorgungsanlagen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle.
- Vorlage eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes unter Berücksichtigung Titel 4 (LV) und ergänzender Angaben
 - welche Fahrzeuge zum Einsatz kommen, mit Angaben zum zulässigen Gesamtgewicht
 - ggf. Herstellung Baustraße
 - Recyclingquote nach Abfallarten
 - Personaleinsatz - Tagesleistung Rückbau / AZ-Stapel.
- **Folgende Nachweise zur Fach- und Sachkunde:**
 - Sachkunde nach TRGS 519
 - Sachkunde nach TRGS 524 bzw. DGUV Regel 101-004
 - Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Aus den personengebundenen Nachweisen muss hervorgehen, dass die entsprechende Person auch für das Bauvorhaben eingebunden wird.

- Folgende Nachweise zur Leistungsfähigkeit:
- mindestens 2 aussagefähige Referenzen der letzten 5 Jahre zu den folgenden Themenbereichen:
 - Abfallentsorgung
 - Schadstoffseparation, Demontage fest gebundene Asbestprodukte

Es können auch Referenzen aus mehr als 2 Projekten eingereicht werden, wenn diese nicht alle der oben beschriebenen Themenbereiche umfassen, so dass pro Themenkomplex mindestens 2 Referenzen vorliegen.

- Angaben zum Umsatz aus vergleichbaren Leistungen aus den letzten drei Geschäftsjahren
- Anzahl der in dem Geschäftsfeld beschäftigten Angestellten
- Folgende Nachweise zur Zuverlässigkeit:
 - Nachweis über die Entrichtung von Steuern
 - Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft
 - Entrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung

- Nachweis über die Einhaltung des Mindestlohnes
- Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung mit Angabe der Deckungssumme von mind. 2 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden.

Sofern ein Unternehmen im ULV der Auftragsberatungsstelle Brandenburg bzw. im bundesweiten Präqualifizierungsregister PQ-VOL gelistet ist, benötigt es neben den dort enthaltenen Nachweisen hier nur die zusätzlich geforderten.

Bei Abgabe der Eigenerklärung sind die betreffenden Unterlagen zu den dort gemachten Erklärungen erst auf Anfrage des AG beizubringen.

Bei der Einbeziehung von Nachunternehmern (NUN) sind die themenbezogenen Nachweise nur für die vom NUN zu erbringenden Leistungsabschnitte beizubringen.

Es werden nur rechtsgültig unterschriebene Angebote akzeptiert. Mit dem Angebot ist ein Ansprechpartner (Name, Qualifikation, Telefonnummer) als Projektleiter zu benennen.

Pauschalangebote sind nicht zugelassen.

Alle Leistungen umfassen auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile einschl. Auf- und Abladen, Lagern und Abtransport, wenn in den Einzelpositionen des LV nichts anderes beschrieben ist.

Stundenlohnarbeiten bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des AG. Nicht genehmigte Stundenlohnarbeiten werden nicht vergütet.

Im Falle einer vorgesehenen Beauftragung von Nachunternehmern sind diese inklusive der von diesen auszuführenden Leistungen zu benennen. Die entsprechende Nachunternehmererklärung ist rechtsverbindlich zu unterschreiben und als Bestandteil des Angebotes abzugeben. Sofern keine Nachunternehmer beauftragt werden, ist dies kenntlich zu machen.

Grundlage des Leistungsverzeichnisses sind alle zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Sämtliche Geräte, Zubehörteile und sonstigen Elemente dürfen nur mit den gültigen Zulassungen und Prüfzeugnissen verwendet werden. Der Unternehmer verpflichtet sich, alle Mängel, die sich auf fehlerhaftes Material oder fehlerhafte Ausführung zurückführen lassen, unverzüglich und ohne Aufforderung zu beheben.

Bewachung, Verwahrung und Versicherung der Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung und anderer Ausrüstung des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen, Angestellten, Arbeiter und Lieferanten, auch während der Arbeitsruhe, obliegen dem AN; der AG ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn diese Gegenstände sich auf dessen Grundstück befinden.

Während des Leistungszeitraumes hat der AN den ordnungsgemäßen Zustand der Baustelleneinrichtung zu gewährleisten. Alle dazu erforderlichen Leistungen und Aufwendungen sind in die Einheitspreise der Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Pflicht zur Sicherung der jeweiligen Arbeitsbereiche obliegt dem AN. Sie sind gegen fremden Zutritt auch außerhalb der Arbeitszeiten (nachts, Wochenende) zu sichern, wenn von ihnen eine Gefahr für nicht legitimierte und eingewiesene Personen ausgeht.

Der AN verpflichtet sich, rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme seinen Anzeigepflichten (BG / LAVG) nachzukommen sowie alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Diese Genehmigungen/Anzeigen sind dem AG bzw. seinem Beauftragten vor Ausführungsbeginn in Kopie zu übergeben.

Zwischen AG und AN wird kein Bauvertrag abgeschlossen. Stattdessen erfolgt eine Beauftragung auf Grundlage des Leistungsvezeichnisses, der Leistungsbeschreibung und dem Angebot auf Grundlage der VOB.

7 Zahlungsfristen und Rechnungslegung

Nach zusammenhängenden nachweislich erbrachten Leistungsschritten können prüffähige, kumulative Abschlagsrechnungen gestellt werden.

Rechnungen sind unter Angabe einer Leitweg-ID (991-80032-33) und der Bestellnummer unmittelbar und zeitnah über die Rechnungseingangsplattform der BlmA (<https://www.bundesimmobilien.de/rechnungsstellung-an-die-bundesanstalt-fuer-immobilienaufgaben-32cfc19da1e22dfe>) zu stellen. Der Auftrag der GESA mbH für den AN (im Namen der BlmA) enthält die Bestellnummer (PDHO.100465.RM.0103), die bei jeder Rechnung anzugeben ist.

Der AG ist verpflichtet, Rechnungen, die den jeweils aktuellen gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuweisen.

Rechnungen sind in folgender Weise zu adressieren:

**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Rechnungseingang -
Ellerstraße 56
53119 Bonn**

Im Anschluss daran leitet die BlmA die Rechnung zur Prüfung an die GESA weiter. Das Zahlungsziel beträgt 40 Tage nach Eingang auf der o.g. Rechnungseingangsplattform.

Rechnungen werden in 2-facher Ausführung an den Auftraggeber (BlmA) adressiert, aber dem baubegleitenden Ingenieurbüro im pdf-Format per E-Mail zur Prüfung zugestellt.

Die Prüfung und Begleichung der Schlussrechnung können erst nach erfolgter Abnahme aller Leistungen inklusive der Entsorgungen erfolgen.

8 Sonstiges

Allgemeinen Rückfragen und Anfragen können nur über die Vergabeplattform DTVP gestellt werden.
